



GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Gewerkschaft der Polizei • Stromstr. 4 • 10555 Berlin

Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt
Herrn Innenminister
Holger Hövelmann
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

09.12.2009

Sehr geehrter Herr Innenminister,

mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich jüngst die Innenministerkonferenz mit dem Problem der deutlich zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte auseinandergesetzt hat. Wir halten diese Auseinandersetzung für dringend geboten. Wenngleich die Gewaltzunahme sicherlich verschiedene Ursachen hat und hierauf in unterschiedlicher Art und Weise reagiert werden muss, sind wir der festen Überzeugung, dass auch eine Veränderung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ein Aspekt staatlicher Gegenmaßnahmen darstellt.

Vor kurzem hat der Bundesvorstand der GdP beschlossen, deshalb eine neue Strafnorm zur Bekämpfung der zunehmenden Übergriffe auf Vollstreckungsbeamte zu fordern. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag haben wir ebenfalls erarbeitet:

§ 115 StGB (neu) – tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder

Mitglied der
European Confederation
of Police (EUROCCOP)

Bundesvorstand
Bundesgeschäftsstelle Berlin

Konrad Freiberg
Bundesvorsitzender

Stromstraße 4
10555 Berlin

Telefon
+49 (0) 30 - 39 99 21 - 110

Telefax
+49 (0) 30 - 39 99 21 - 211

Mobil
+49 (0) 1 72 - 2 14 82 31

E-Mail
kfreiberg@gdp-online.de

www.gdp.de

Konto
SEB AG
BLZ 300 101 11
Nr. 1 351 146 600

Commerzbank Hilden
BLZ 300 400 00
Nr. 6 304 133

2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird, oder
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Andere, zurzeit im politischen Raum diskutierte Änderungsvorschläge (z. B. aus Sachsen) in Bezug auf den § 113 StGB reihen die strafbare Handlung des tätlichen Angriffs außerhalb von Vollstreckungshandlungen als einen Unterfall der Widerstandshandlung des § 113 StGB ein. Dadurch wird nach unserer Auffassung aber der besondere Unwertgehalt des tätlichen Angriffs verwischt. General- und spezialpräventive Ansätze lassen sich mit einer eigenständigen Norm besser umsetzen.

Darüber hinaus werben wir auch aus kriminalpolitischen Gründen für eine selbstständige Strafnorm „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“. Widerstand an sich ist oftmals sprachlich durchaus positiv besetzt, Widerstand leisten gilt in besonderen Situationen auch als Tugend. Deshalb wird nach unseren Erfahrungen die Wirkung des strafbaren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte oftmals `auf die leichte Schulter genommen`. Wir wollen diesen Effekt beenden und halten eine klare Abgrenzung vom strafbaren Widerstand für geboten. Dem polizeilichen Gegenüber muss deutlich vermittelt werden, dass tätliche Angriffe auf Polizeibeamte nicht verharmlost werden.

Dass im Übrigen im Falle der Einführung eines § 115 StGB die Tatbestandsalternative des tätlichen Angriffs im bestehenden § 113 StGB geändert werden müsste, steht außer Frage.

Sehr geehrter Herr Innenminister,

wir freuen uns, wenn Sie unseren Vorschlag politisch unterstützen, denn es geht um das gesundheitliche Wohl all jener Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten, insbesondere der Polizei, die jeden Tag und jede Nacht die öffentliche Sicherheit in Bund, Länder und Gemeinden garantieren.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Freiberg